

# Entgeltordnung für die Benutzung des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Magdeburg

## Präambel

Auf Grundlage der §§ 4 und 44, Absatz 3 Nr. 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom XX.XX.2015 folgende Entgeltordnung des ZOB Magdeburg beschlossen:

## §1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist die Eigentümerin des ZOB Magdeburg. Der ZOB Magdeburg ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie dem Gelegenheitsverkehr.

## §2 Entgeltspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des ZOB Magdeburg zum Zwecke des Fahrgastwechsels oder zur zeitlichen Abstellung von Bussen oder für Sondernutzungen werden zur Deckung der laufenden Kosten Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung enthaltenen Entgelttarif, welcher Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Auf die Erhebung von Nutzungsentgelten kann teilweise oder gänzlich verzichtet werden, soweit in der Inanspruchnahme des ZOB Magdeburg ein öffentliches Interesse besteht.

## §3 Entstehung der Entgeltspflicht, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Einfahrt des Busses auf das Gelände des ZOB Magdeburg (siehe Anlage Lageplan ZOB Magdeburg und Überliegerfläche Maybachstraße).
- (2) Das Nutzungsentgelt ist nach der Ankunft am ZOB Magdeburg sofort fällig.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist vollständig und in Bar bei der Verkehrsleitung zu begleichen. Der Nutzer erhält hierfür eine Quittung.
- (4) Nutzer die mit der Verkehrsleitung eine entsprechende Vereinbarung (Kundenkonto) getroffen haben, erhalten eine Rechnung über die tatsächlich entstandenen Nutzungsentgelte des vorangegangenen Monats im Folgemonat. Voraussetzung für den Ab-

schluss einer entsprechenden Vereinbarung ist ein Handelsregistereintrag bei einer Gesellschaftskörperschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- (5) Die Entgeltspflicht in Form einer Sondernutzung entsteht durch die Inanspruchnahme des ZOB Magdeburg, seiner Ausstattungselemente oder dessen Mitarbeiter.
- (6) Die Nutzungsentgelte für Sondernutzungen werden dem Nutzer nach Anmeldung bei der Verkehrsleitung vorab schriftlich mitgeteilt und sind von diesem schriftlich anzuerkennen. Die Rechnung wird nach Beendigung der Sondernutzung zugestellt. Maßgebend für die Rechnungslegung ist der durch die Sondernutzung tatsächlich entstandene Aufwand.

#### **§4 Entgeltpflichtiger**

- (1) Entgeltpflichtig ist jeder der mit einem Kraftfahrzeug im Linien- und Gelegenheitsverkehr den ZOB Magdeburg befährt und die angebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Sofern ein Kundenkonto nach § 3 dieser Entgeltordnung existiert, ist jeweils der darin angegebene Vertragspartner Entgeltpflichtiger.
- (3) Der Inhaber der Betriebs- und/oder Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz haftet im Falle des Zahlungsausfalls für die von ihm beauftragten Subunternehmer als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Sondernutzungen ist der in Anspruch Nehmende Entgeltpflichtiger.

#### **§5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg mit Wirkung zum 01.XX.20XX in Kraft.

Magdeburg,

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Anlage: Entgelttarif zu § 2 Abs. 2 der Entgeltordnung des ZOB Magdeburg

## Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 41 vom 5. Oktober 2012, S. 749 folgende Veröffentlichung an:

### **„Entgeltordnung für die Benutzung des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Magdeburg“**

Magdeburg,

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Entgelttarif**

<b>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</b>		
Gebühr je Abfahrt	netto	brutto
		0,21 EUR

<b>nationaler / internationaler Fernlinienbusverkehr</b>				
Anzahl der Abfahrten pro Monat	1 - 50		ab 51.	
	netto	brutto	netto	brutto
Gebühr je Abfahrt	5,04 EUR	6,00 EUR	3,78 EUR	4,50 EUR
Zuschlag für unangemeldete Abfahrten	8,40 EUR	10,00 EUR	8,40 EUR	10,00 EUR

<b>übrige Verkehre (z. B. Gelegenheitsverkehr / Shuttleverkehr / Schienenersatzverkehr)</b>				
Anzahl der Abfahrten pro <u>Monat</u>	1 - 50		ab 51.	
	netto	brutto	netto	brutto
Gebühr je Abfahrt	5,04 EUR	6,00 EUR	3,78 EUR	4,50 EUR
Zuschlag für unangemeldete Abfahrten	8,40 EUR	10,00 EUR	8,40 EUR	10,00 EUR

<b>Zuschläge für Stand- und Parkzeiten</b>	<b>Gebühr in EUR</b>	
	netto	brutto
5 Min. Standzeit am Bussteig für <b>ÖPNV</b>	0,00	0,00
15 Min. Standzeit am Bussteig für <b>übrige Busverkehre</b>	0,00	0,00
6 bis 30 Min. Standzeit am Bussteig für <b>ÖPNV</b>	4,20	5,00
16 bis 30 Min. Standzeit am Bussteig für <b>übrige Busverkehre</b>	4,20	5,00
31 bis 60 Min. Standzeit am Bussteig für alle Busverkehre	8,40	10,00
Parken ÖPNV innerhalb gekennzeichnetener Fläche bis 30 Min.	0,00	0,00
Parken ÖPNV innerhalb gekennzeichnetener Fläche 31 bis 60 Min.	4,20	5,00
Parken übrige Busverkehre innerhalb gekennzeichnetener Flächen $\geq$ 60 Min.	8,40	10,00
Parken auf Überliegerfläche Maybachstraße (keine Zeitbegrenzung)	0,00	0,00

<b>Sondernutzungen</b> (z. B. Filmaufnahmen / Promotion / etc.)	<b>Gebühr je Stunde in EUR</b>	
	netto	brutto
Nutzung / Sperrung eines Bussteiges (ohne Personal)	30,00	35,70
Nutzung Servicegebäude / Flächen ZOB (ohne Personal)	20,00	23,80
Inanspruchnahme Personal ZOB	35,00	41,65
sonstige und/oder zusätzliche Leistungen	nach Aufwand	